

Firma Mustermann  
Herr Mustermann  
Musterplatz 1  
9999 Musterdorf

Wien, am TT.MM.JJJJ

### Ihr Förderungsantrag «ProductNumber» Flächenrecycling Förderungsvertrag und Information zur Endabrechnung

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Förderung Ihres Projektes genehmigt wurde. In der Beilage erhalten Sie Ihren Förderungsvertrag.

Sie haben nun bis spätestens **TT.MM.JJJJ** Zeit, Ihr Projekt umzusetzen. Damit der Förderungsvertrag rechtswirksam wird und die Förderung ausbezahlt werden kann, sind folgende Schritte fristgerecht abzuschließen:

#### Schritt 1 - Übermittlung der Annahmeerklärung innerhalb von 3 Monaten

- Unterfertigung der Annahmeerklärung (Formular anbei).
- Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung unter Angabe der Antragsnummer im Betreff an [flaechenrecycling@kommunalkredit.at](mailto:flaechenrecycling@kommunalkredit.at).

Nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erhalten Sie von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

#### Schritt 2 - Übermittlung der Endabrechnung

Ihr Projekt muss gemäß Förderungsvertrag bis zum «**lastUFRecordsPluginCompletionDate**» umgesetzt sein. Bis spätestens einen Monat nach diesem Zeitpunkt muss die Endabrechnung vorgelegt werden.

Dafür notwendige Formulare:

Endabrechnungsformular (Download unter: <https://www.umweltfoerderung.at/gemeinden/flaechenrecycling.html>),  
firmenmäßig unterfertigt inkl. Rechnungen in Kopie

Bitte beachten Sie mögliche weitere Auszahlungsbedingungen laut Kapitel 3 Ihres Vertrages.

Übermitteln Sie uns Ihre Endabrechnungsunterlagen per E-Mail an [flaechenrecycling@kommunalkredit.at](mailto:flaechenrecycling@kommunalkredit.at) unter Angabe der Antragsnummer im Betreff.

Nach Prüfung der Endabrechnungsunterlagen erhalten Sie eine Verständigung über den voraussichtlichen Auszahlungstermin und das endgültige Ausmaß der Förderung.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr/Frau xxx unter [flaechenrecycling@kommunalkredit.at](mailto:flaechenrecycling@kommunalkredit.at) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunalkredit Public Consulting

MUSTER



## FÖRDERUNGSVERTRAG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 – ÖRAP (III-311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP) auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.01.2021 zur Errichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (VO (EU) 2021/241) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2106 der Kommission vom 28.09.2021 (VO (EU) 2021/2106) – finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU - abgeschlossen auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes (UFG) - BGBl. Nr. 185/1993 idgF zwischen der **Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Firma Mustermann**, FN 123456y, Musterplatz 1, 9999 Musterdorf.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C2xxxxx**, ist die Förderung folgender Maßnahmen,

Bezeichnung:	Musterprojekt
Maßnahmen	Mustermaßnahme
Standort:	TT.MM.JJJJ
Einreichdatum:	TT.MM.JJJJ
Fertigstellungsdatum:	TT.MM.JJJJ

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung und des Flächenrecyclings vom «ProductExportMeetingDate» von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Entscheidung vom TT.MM.JJJJ gewährt wurde.

1.2 Grundlage des gegenständlichen Fördervertrages bilden insbesondere das Umweltförderungsgesetz BGBl. Nr. 185/1993 idgF sowie die mit 20.04.2022 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien 2022 Flächenrecycling. Die Förderungsrichtlinien 2022 Flächenrecycling sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 11 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien und integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsrichtlinien 2022 Flächenrecycling
- auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

## 2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	xxx.xxx Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	xx.xxx Euro

Die Förderung wird als „De-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt (Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1).

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, uns alle im Zeitraum zwischen Antragstellung und Genehmigung (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ) Ihres Projektes beantragten, zugesicherten oder erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen, die nicht auf dem bereits ausgefüllten „De-minimis“ Blatt angeführt sind, unverzüglich mitzuteilen.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projekthalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß § 8 Förderungsrichtlinien 2022 Flächenrecycling neu berechnet. Die Gesamtförderung ist finanziert durch die Europäische Union – NextGenerationEU.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

- 2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem «ApplicationDate» begonnen wurden, anerkannt.
- 2.2 Die geförderten Maßnahmen sind bis spätestens **TT.MM.JJJJ** durchzuführen.  
Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Auftraggeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.
- 2.3 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.  
Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

## 3. Auszahlungsbedingungen

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses nach Endabrechnung vergeben.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung elektronisch zu übermitteln:

- 3.1 Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.  
Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:
  - 3.1.1. das fertiggestellte Entwicklungskonzept bzw. die Untersuchungsergebnisse oder Planungen des standortbedingten Mehraufwandes.
  - 3.1.2. das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsfomular (Download unter <https://www.umweltfoerderung.at/gemeinden/flaechenrecycling.html>).

- 3.1.3. Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege müssen als Originale, bescheinigte Kopien, bescheinigte Belegausdrucke oder elektronische Rechnungsbelege beim Förderungsnehmer vorliegen und sind auf Verlangen vorzuweisen.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

- 3.1.4. Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Leistungen in Kopie.

- 3.2 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

- 3.3 Allfällige das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen.

#### 4. Publizitätsmaßnahmen

Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln der Europäischen Union - NextGenerationEU hinzuweisen. Projektbezogene Publikationen, Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Schriftzug „Finanziert von der Europäischen Union - NextGenerationEU“ zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages.

#### 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per E-Mail an [flaechenrecycling@kommunalkredit.at](mailto:flaechenrecycling@kommunalkredit.at) unter Angabe der Antragsnummer im Betreff zu übermitteln.
- 5.2 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

### FLÄCHENRECYCLING

#### Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

#### Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen.
  2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
  3. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 zu verwenden.
  4. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes erheblich verzögern oder unmöglich machen oder eine signifikante Änderung der Maßnahme erforderlich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH im Zuge der Ausführung zu melden und die Zustimmung der Abwicklungsstelle einzuholen.
  5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über den Eintritt von Sachverhalten, die einen der Tatbestände gemäß Einstellung und Rückforderung erfüllen können, unverzüglich zu informieren und Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren.
  6. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, sowie Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idGF., des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF. und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF., einzuhalten.
  7. die für die geförderte Maßnahme erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen.
  8. den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahme der Kommunalkredit Public Consulting GmbH binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bis zu einem Jahr zulässig.
  9. innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einschließlich des Abrechnungsberichtes in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen.
- Der Endbericht hat insbesondere die Verwendung der gewährten Förderungsmittel, den erzielten Erfolg und eine durch Belege nachweisbare Aufstellung aller mit der Förderung und einer allfälligen Konsortialförderung zusammenhängender Einnahmen und Ausgaben zu umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Soweit für den Endbericht von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet.
10. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie den Kontrollorganen der Europäischen Union sowie den von diesen beauftragten Stellen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen.
- Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten, ausgenommen in Fällen, in denen es aus der Natur des Förderungsangebots abwicklungstechnisch nicht geboten erscheint. Dabei ist der Förderungsnehmer darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung – gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Förderstellen oder durch eine Abfrage aus dem Transparenzportal, sofern sich dadurch ein aussagekräftiger Mehrwert bei der Kontrolle ergibt – stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt werden kann, insbesondere um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen.
- Diese Verpflichtungen gelten für die Dauer von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der letzten Förderungsauszahlung. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.
11. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“ -Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis“ - Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis“ - Beihilfe gewährt wird.
  12. die Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften zu gewährleisten.

## Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idGF. eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungnehmer nicht eingehalten werden.
2. die Bestimmungen des Förderungsvertrags oder die allgemeinen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden.
3. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde.
4. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
5. die Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind.
6. der Förderungszweck durch Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen nicht erreicht wird.
7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden.
8. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.
9. der Förderungnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung oder die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums aus Verschulden des Förderungnehmers nicht mehr überprüfbar ist.
10. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterbleibt.
11. dem Förderungnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden.
12. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird.
13. der Förderungnehmer die für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen vereinbart. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

## Datenschutz

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Abwicklungsstelle sowie der Förderungsgeber berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist, sowie
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben bzw. nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann.
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.



Finanziert von der  
Europäischen Union  
NextGenerationEU

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Firma Mustermann**, FN 123456y erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom TT.MM.JJJJ, GZ C2xxxxx betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt Musterprojekt.

Der Förderungsnehmer bestätigt, dass o.g. Unternehmen

- kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 2 Nr. 18 ist,
- kein Unternehmen ist, das einer Rückforderungsanordnung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 1 (4) a nicht nachgekommen ist.

..... Ort	..... Datum	..... Unterschrift des Förderungsnehmers
..... Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN		

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per E-Mail an [flaechenrecycling@kommunalkredit.at](mailto:flaechenrecycling@kommunalkredit.at) unter Angabe der Antragsnummer im Betreff.